

Tag und Ort	am 11.09.2007, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VI Reinhard Zapf
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Helmut Martin, Wolfgang Reuter, Udo Weber, Manfred Pauli, Thomas Meyer (ab TOP 102), Uwe Böhm, Rudolf Taube, Dr. Ralf Pohl, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Helga Mück, Bernd Steger, Dr. Eugen Geuther, Wolfgang Eckert und der Ortssprecher Gerhard Sesselmann.
Es fehlen entschuldigt (Grund)	die MGR Alfred Hartfil, Andrea Schwarz und Wolfgang Neumann (alle wegen Krankheit), Dr. Bernd Wollner (Urlaub) und Ortssprecher Edgar Hader (private Gründe).
Unentschuldigt	

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

101 a Haushaltssatzung/-plan 2007;  
Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 31.07.2007 - Information

In seiner Sitzung vom 10.07.2007, TOP 77, hat der Marktgemeinderat die Haushaltssatzung mit –plan 2007 beschlossen. Dem Landratsamt Kronach wurde sodann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 31.07.2007 hat nun das Landratsamt Kronach hierzu Stellung genommen; das Schreiben wurde verlesen. Insbesondere machte die Rechtsaufsichtsbehörde deutlich, dass aufgrund der Unterdeckungen im Gebührenbereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eine Genehmigung der Haushaltssatzung nicht möglich ist. Sobald aber entsprechende Beschlüsse des Marktgemeinderates gefasst wurden, wird die Genehmigung zur Kreditaufnahme und zur Verpflichtungsermächtigung in Aussicht gestellt. Erster Bürgermeister Herbert Schneider wies in diesem Zusammenhang auf Beschlussvorlagen zu diesen Punkten in der heutigen Sitzung hin, in denen näher auf die Problematik eingegangen wird.

101 b Informationen des Ersten Bürgermeisters  
Baumaßnahmen zur Schaffung von Ganztageschulen im Sinne des Art. 10 FAG  
Förderbescheid der Regierung von Oberfranken

Der Erste Bürgermeister erinnerte an die vorangegangenen Marktgemeinderatsentscheidungen zur Schaffung von Räumlichkeiten für das Ganztagesangebot der GHS Küps. Er informierte den Marktgemeinderat vom Förderbescheid der Regierung von Oberfranken vom 01.08.2007. Demnach erhält der Markt Küps auf der Grundlage der Berechnungen nach FA-ZR einen Zuschuss zu den Gesamtbaukosten (ca. 380.000 €) zur Förderung von Ganztagesangeboten und vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Freistaates in künftigen Haushaltsjahren i.H.v. insgesamt 202.000 €. Dies entspricht einer Förderquote von 61%.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Für das Haushaltsjahr 2007 wurde im Wege der Anteilsfinanzierung eine Zuweisung i.H.v. 150.000 bewilligt. Davon entfallen zur Auszahlung auf das Haushaltsjahr 2007 50.000 € und auf 2008 100.000 €.

Zwischenzeitlich hatte die Verwaltung analog des Beschlusses des Marktgemeinderates Küps vom 10.07.2007 (TOP 74) einen vorzeitigen Maßnahmen- bzw. Baubeginn beantragt. Die Umbauarbeiten im Bereich des Westgebäudes der Grund- und Hauptschule Küps werden noch im Jahr 2007 - vermutlich Mitte/Ende September - beginnen.

101 c Information des Bürgermeisters;  
Zuwendungen zum Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;  
Förderprogramm 2008 - Dringlichkeitsliste

Mit E-Mail vom 09.08.2007 teilte das Wasserwirtschaftsamt Kronach (WWA) mit, dass vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beabsichtigt ist, für 2008 Förderprogramme zum Bau kommunaler Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen auf der Grundlage der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) aufzustellen. Förderfähig sind aber nur Neubaumaßnahmen für bisher nicht versorgte bzw. entsorgte bestehende Siedlungsgebiete. Meldungen zu dieser Dringlichkeitsliste sind dem WWA bis spätestens 02.11.2007 zu melden.

Entsprechend der Studie über die Wasserversorgung im Markt Küps sind in den kommenden Jahren mehrere Maßnahmen geplant. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat in seiner Stellungnahme vom 06.09.2007 zu dieser Studie festgestellt, dass nach der geltenden RZWas 2005 hierfür keine Förderung möglich ist. Eine Anmeldung zur Dringlichkeitsliste 2008 entfällt damit.

102 Wasserwerke Küps;  
Bekanntgabe und Darstellung der Bilanzergebnisse zum 31.12.2006

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), München, hat auftragsgemäß die Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses 2006 für die Wasserversorgungsanlagen des Marktes Küps durchgeführt. Der vom Verbandsprüfer, Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och, am 05.09.2007 erstellte Beratungsbericht zeigt die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bilanz in Aktiva und Passiva, die Feststellung der Jahresabschlusssummen und in der Zusammenfassung eine abschließende Empfehlung für die Beschlussfassung.

Gemäß Bilanzanalyse des Beratungsberichtes nahm die bereinigte Bilanzsumme im Jahr 2006 um 45 T€ auf 3,061 Mio. € ab. Auf der Aktivseite verminderte sich das mit den Ertragszuschüssen saldierte Anlagevermögen um 61 T€. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme ging auf 95 % zurück; er entspricht vergleichbaren, anlagenintensiven Versorgungsbetrieben. Die kurzfristigen Forderungen enthalten neben der Umsatzsteuererstattung für 2006 im wesentlichen gestundete Beitragsforderungen; sie haben sich im Jahresvergleich um 16 T€ erhöht.

Auf der Passivseite stieg der Eigenkapitalanteil infolge des Gewinnausweises und der verringerten Bilanzsumme um zwei %-Punkt auf 40 %; er ist damit weiterhin als angemessen zu beurteilen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die Ertragslage der Wasserversorgung ist in 2006 durch einen Überschuss von 17 T€ nach einem Fehlbetrag von 29 T€ im Vorjahr gekennzeichnet.

Auf der Ertragsseite haben die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen infolge der Anhebung der Wassergebühren deutlich zugenommen; die Auflösung der Ertragszuschüsse blieb infolge der ab 2003 erforderlichen Verrechnung der Zugänge mit dem Anlagevermögen unverändert.

Insgesamt haben die Betriebserträge im Jahresvergleich um 57 T€ auf 671 T€ zugenommen.

Innerhalb der betrieblichen Aufwendungen war ein Rückgang der Materialaufwendungen um 14 T€ zu verzeichnen. Ursächlich dafür sind geringere Wasserbezugsaufwendungen.

Der Personalaufwand aus der Lohnstundenverrechnung ist infolge des umfangreicheren Personaleinsatzes um 19 T€ gestiegen.

Der Anteil der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) an den gesamten betrieblichen Aufwendungen ist mit 37 % unverändert. Bei einem durchschnittlichen Schuldenstand von 1,8 Mio. € gegenüber der Gemeinde sind 71 T€ (i.Vj. 72 T€) an Verrechnungszinsen auszuweisen. Die anderen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 3 T€.

Gegenüber dem Vorjahr haben die gesamten Betriebsaufwendungen um 11 T€ auf 654 T€ zugenommen.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Ertragslage der Wasserversorgung als zufriedenstellend zu beurteilen.

Der rechnerische Wasserverlust, in dem der Eigenverbrauch der Wasserversorgung sowie die nicht verrechnete Abgabe enthalten sind, beläuft sich auf ca. 104.090 m<sup>3</sup> bzw. 16,6 % (Vorjahr: 100.357 m<sup>3</sup> bzw. 23,1 %).

Im Abschlussbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wird auch zur Betriebsführung in der Wasserversorgung Stellung genommen. Erster Bürgermeister Herbert Schneider gab die entsprechende Ziffer 8 dieses Berichts zur Kenntnis. Insbesondere wird darin festgestellt, dass eine externe Betriebsführung, was nicht verwechselt werden darf mit einer Privatisierung der Wasserversorgung, befürwortet wird. Insbesondere durch die kurze Laufzeit von einem Jahr würde über die mögliche Gebührentlastung hinaus zum einen der sich abzeichnenden Personalengpass beseitigt und man könnte zum anderen Erfahrungen mit einem externen Betriebsführer sammeln.

Nach einer überschlägigen Berechnung sind im Jahre 2006 für Leistungen, die in einem vorliegenden Angebot einer Betriebsführung enthalten wären, Aufwendungen in Höhe von ca. 229 T€ angefallen. Hierin sind 59 T€ Aufwand für über einen weiterhin zu stellenden Mitarbeiter hinausgehendes Personal enthalten. Wenn die entsprechenden Mitarbeiter ausscheiden oder anderweitig sinnvoll eingesetzt werden können, könnten durch eine entsprechende Vergabe der Betriebsführung deutliche Einsparungen realisiert werden. Diese könnten sich nach einer vorsichtigen Schätzung mit rd. 15 Ct/m<sup>3</sup> entlastend auf die Wasserverbrauchsgebühr auswirken.

Der Jahresabschluss 2006 schließt mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	3.456.674,28 €
Jahresgewinn	16.746,91 €

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2006 für die Wasserversorgung des Marktes Küps, wurde auch die Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2005 überarbeitet; insbesondere wurde das Abrechnungsjahr vom 1.4.2006 bis 30.03.2007 aufgrund der tatsächlichen Ergebnisse aktualisiert. Die bisherigen Parameter wurden beibehalten. Im Vergleich zur derzeit festgesetzten, kostendeckenden Wasserverbrauchsgebühr von 1,75 €/m<sup>3</sup> ergibt sich für das vorgenannte Abrechnungsjahr ein Fehlbetrag von 0,09 €/m<sup>3</sup>. In den folgenden Abrechnungsperioden 2007/2008 und 2008/2009 ergeben sich kalkulierte Wasserverbrauchsgebühren von 1,79 €/m<sup>3</sup> bzw. 1,83 €/m<sup>3</sup>.

Nach Auskunft von Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och, vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, besteht aufgrund dieser Neukalkulation kein Bedarf, den Wasserpreis von z.Zt. 1,75 €/m<sup>3</sup> anzupassen. Es sollte jedoch im Rahmen des Jahresabschlusses 2007, der voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 2008 erfolgt, eine Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr erfolgen, einschließlich der Vorkalkulation bis 30.03.2011. Auf der Grundlage der Studie des Ing.-Büros Schneider & Partner, Kronach, und der dazu verfassten Kosten-/Prioritätenliste wurden auch die Auswirkungen auf die Wasserverbrauchsgebühr berechnet. Die bereits im Jahr 2008 getätigten Investitionen wirken sich aufgrund der Inbetriebnahmezeitpunkte erst im Jahr 2009 aus. Über den Tageslichtprojektor wurde dem Gremium die Berechnung und insbesondere die voraussichtlichen Gebührenerhöhungen erläutert. In diesem Zusammenhang muss nochmals die Möglichkeit einer externen Betriebsführung und die damit verbundene Kosten- bzw. Gebührenminimierung in die Diskussion aufgenommen werden.

Dem Vorschlag des Verbandsprüfers (BKPV), Herrn Wolfgang Och (Dipl.-Volkswirt) folgend, fasste das Gremium folgende Beschlüsse:

Beschluss:

I. Jahresabschluss 2006:

- a) Der Jahresabschluss 2006 wird festgestellt: Bilanz in Aktiva und Passiva 3.456.674,28 €.
- b) Der Jahresgewinn 2006 über 16.746,91 € ist zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden.
- c) Die Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde sind 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

II. Wasserverbrauchsgebühr:

Im Sinne der Sachdarstellung und der Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bleibt die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 1,75 €/m<sup>3</sup> unverändert bestehen.

Abstimmung: einstimmig

103 9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 28.01.1985

In seinem Prüfbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1999 bis 2003 vom 04.02.2005 stellte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband unter TZ 11 fest, dass u. a. die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Küps keine Regelungen über die Möglichkeit der Ablösung der Herstellungsbeiträge enthält, die wiederum Voraussetzung für eine Ablösungsvereinbarung ist. Seit dem 01.01.2002 besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit der Ablösung des Erstattungsanspruches für

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Grundstücksanschlüsse, weshalb auch diesbezüglich die Satzung zu ergänzen wäre. Dem Marktgemeinderat wurde am 04.10.2005 unter TOP 105 der Prüfbericht bekannt gegeben und seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die Ablösung der Herstellungsbeiträge im Gegensatz zum Erschließungsbeitrag beim Markt Küps bisher kein Thema war, da die Herstellungsbeiträge immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhoben wurden. Eine Satzungsänderung ist deshalb diesbezüglich nicht erforderlich. Seitens des Marktgemeinderates wurde unter diesem Tagespunkt damals beschlossen, diese Punkte zur Kenntnis zu nehmen und eine mögliche Änderung mit Hinweis auf die TZ 2 im Zuge der Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen und ggf. in Verbindung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu erarbeiten. Unter dieser TZ 2 und 3 des gleichen Beschlusses wurde verwiesen auf die Ausführungen des Herrn Hiller vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.05.2004 TOP 67 nÖ, der generell die Problematik des Satzungsrechtes und insbesondere das der Herstellungsbeiträge und Gebühren verdeutlichte. Es wurde unter TZ 2 und 3 vorgeschlagen,

- den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder ein anderes externes Unternehmen zur Beratung, Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zu beauftragen, mit der Neuberechnung der Beiträge sowie der Gebühren und der Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen, insbesondere der Herstellungsbeitragssatzungen, Erschließungsbeitragssatzung, Gebührensatzungen.

Mit Schreiben vom 25.01.2006 stellte das Landratsamt Kronach fest, Regelungen für die Ablösung von Herstellungsbeiträgen und von Erstattungsansprüchen für Grundstücksanschlüsse in die Satzungen einzuarbeiten, auch wenn seitens der Verwaltung eine Gesamtanpassung der Satzungen an alle rechtlichen Vorgaben angedacht sein sollte.

Um die Ablösungsmöglichkeiten für den Herstellungsbeitrag und die Grundstücksanschlusskosten sicher zu stellen, fasst der Marktgemeinderat nachfolgenden

#### Beschluss:

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Küps - in der Satzung als Gemeinde bezeichnet - folgende

9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabensatzung vom 28.01.1985

#### § 1

Neu eingefügt wird:

#### § 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Artikel 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

#### § 2

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse wird ergänzt um den Absatz:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

(3) Der Erstattungsanspruch kann im Ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden (Artikel 9 Absatz 4 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

104 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung vom 10.09.1984

Die im Vorspann zum vorherigen Beschluss (9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 28.01.1985) getroffenen Feststellungen und Ausführungen gelten ebenso für die Ablösung des Herstellungsbeitrages bei der Entwässerung und der Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse. Zusätzlich erachtet allerdings der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Prüfbericht vom 04.02.2005 die Regelung über die Tiefenbegrenzung gemäß § 5 Absatz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) als bedenklich, da diese nur für unbeplante Grundstücke zulässig ist und darüber hinaus sich nur auf Wohn-, nicht jedoch (auch) auf Gewerbegrundstücke bezieht, so dass von einer beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung auszugehen sein dürfte. Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 25.01.2006 sollte eine Korrektur des gemeindlichen Satzungsrechtes überall dort erfolgen, wo es notwendig und möglich ist, unabhängig der angedachten Gesamtanpassung der Satzungen an alle rechtlichen Vorgaben. Es wurde deshalb gebeten, die Regelungen für die Ablösung von Herstellungsbeiträgen und von Erstattungsansprüchen für Grundstücksanschlüsse in die vorgenannten Satzungen ebenso einzuarbeiten und eine eindeutig gültige Tiefenbegrenzung anzustreben.

Der Marktgemeinderat fasst deshalb nachfolgenden

Beschluss:

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Küps – in der Satzung als Gemeinde bezeichnet – folgende

8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung vom 10.09.1984

§ 1

Neu eingefügt wird:

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Artikel 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 2

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse wird ergänzt um den Absatz:

(3) Der Erstattungsanspruch kann im Ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden (Artikel 9 Absatz 4 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 3

§ 5 Beitragsmaßstab Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundstücksfläche wird bei sehr tiefen unbepflanzten Grundstücken nur mit dem Teil veranlagt, der zwischen der Straßenfront des Grundstückes und einer hierzu im Abstand von 40 m parallel verlaufenden Linie liegt; reicht die Bebauung darüber hinaus, verschiebt sich diese Linie an die rückwärtige Bebauungsgrenze. Maßgeblich ist hierbei die Straßenfront, aus deren Richtung der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt ist bzw. erfolgen wird (§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 EWS). Auf Hinterliegergrundstücke ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Erschließung sicherstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

105 Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB); Vollzug des Prüfungsberichtes der Jahresrechnungen 1999 bis 2003 des Kommunalen Prüfungsverbandes vom 04.02.2005 sowie des Schreibens des Landratsamtes Kronach vom 25.01.2006 und des Marktgemeinderatbeschlusses vom 27.06.2006 TOP 63 TZ 3

Die Kommunen sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen verpflichtet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen. Um die Aufwendungen für den Erwerb und für die Bereitstellung von Flächen sowie für die Durchführung von notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geltend machen zu können, ist der Erlass einer Kostenerstattungssatzung erforderlich. Darauf wurde im o. g. Prüfungsbericht hingewiesen, wobei jedoch in der Sitzung am 04.02.2005 vorgeschlagen wurde, die Neugestaltung einer derartigen Satzung in Verbindung mit der Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen (Herstellungsbeitragssatzungen, Erschließungsbeitragssatzung, Gebührensatzungen) durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. durch ein externes Unternehmen durchführen zu lassen. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Kronach beauftragte dann der Marktgemeinderat die Verwaltung, u. a. den Neuerlass einer Kostenerstattungssatzung vorzulegen.

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB mit der Anlage zu § 2 Absatz 3 dieser Satzung wurde den einzelnen Ratsmitgliedern vorab zur Kenntnisnahme übersandt.

Nach eingehender Diskussion im Gremium fasste der Marktgemeinderat nachfolgenden

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Beschluss:

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) und des Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Küps die als Anlage 1 beigefügte

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c  
Baugesetzbuch (BauGB)  
mit der ebenfalls beigefügten Anlage zu § 2 Absatz 3 dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

106 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Küps vom 11.03.1988; Vollzug des Prüfungsberichts der Jahresrechnungen 1999 mit 2003 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 04.02.2005

Entsprechend dem o. g. Bericht sollte die Erschließungsbeitragssatzung bzgl. der §§ 2 Absatz 5 und 6 Absatz 12 überarbeitet werden. Empfohlen wurde, dass künftig Wendehammer in ihrer Gesamtbreite in den beitragsfähigen Aufwand einfließen, während bisher § 2 Absatz 5 lautet:

Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur 2fachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

In § 6 Absatz 12 hat der Markt Küps die sogenannte Eckgrundstücksvergünstigung (2/3 Regelung) für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, unter der Voraussetzung eingeräumt, dass der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

Mit Normenkontrollbeschluss vom 29.11.1989 wurde eine entsprechende Regelung für nichtig erklärt, weshalb auch hier eine Änderung vorzunehmen wäre.

Der Prüfbericht wurde dem Marktgemeinderat in der Sitzung am 04.10.2005 unter TOP 105 bekannt gegeben, mit der Beschlussfassung, dass die Änderungen im Zuge der Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen (Herstellungsbeitragssatzungen, Erschließungsbeitragssatzung, Gebührensatzungen) mit erfolgen sollten, durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder ein anderes externes Unternehmen im Zuge der Beratung, Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens, der Neuberechnung der Beiträge und Gebühren.

In seinem Schreiben vom 25.01.2006 stellt das Landratsamt Kronach fest, dass wegen der Eckgrundstücksregelung im § 6 Absatz 12 die Satzung nichtig ist, wobei die Nichtigkeit nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sich nicht auf die gesamte Satzung bezieht, sondern lediglich auf den § 6 Absatz 12. Es sollten deshalb unabhängig der vorgesehenen Neugestaltung und Überarbeitung der Satzungen die angesprochenen Änderungen vorgenommen werden.

Der Marktgemeinderat fasst deshalb den nachfolgenden

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Beschluss:

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt der Markt Küps – in der Satzung als Gemeinde bezeichnet – folgende

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 11.03.1988

§ 1

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand für den Wendehammer in seiner Gesamtbreite beitragsfähig.

§ 2

§ 6 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig

107 Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung: Sachstand

Im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1994 bis 1998 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 17.09.1999 wurde u. a. festgestellt, dass der Markt Küps bislang keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen hat.

Am 30.05.2000 lehnte der Marktgemeinderat in seiner Sitzung unter TOP 123 a) (Vollzug des Prüfungsberichtes vom 17.09.1999) den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, um eine Gleichbehandlung der Bürger zu erreichen. Beschlossen wurde, über den endgültigen Erlass dieser Satzung dann zu entscheiden, wenn die Sanierung der Straßen des Marktes Küps im Rahmen des bereits beschlossenen Prioritätenplanes abgeschlossen ist.

Mit Schreiben vom 30.08.2000 und 17.04.2001 hat das Landratsamt Kronach mit Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen den Marktgemeinderat gebeten, sich nochmals zeitnah mit dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zu befassen.

Am 23.10.2001 wurden unter TOP 197 dem Marktgemeinderat die Schreiben des Landratsamtes Kronach vom 30.08.2000 und 17.04.2001 bekannt gegeben, wobei der Erste Bürgermeister zum Sachverhalt eingehend Stellung nahm und außerdem darauf hingewiesen wurde, dass bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2001 sowie der Beschlussfassung über die Prioritätenliste das Problem eingehend behandelt wurde. Aufgrund dieser bereits ausführlichen Behandlung bestätigte der Marktgemeinderat seinen Beschluss vom

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

30.05.2000, TOP 123 a. Er behielt sich jedoch vor, dieses Thema erneut aufzugreifen, wenn es die Haushaltssituation des Marktes Küps noch dringender erfordert.

Im Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1999 bis 2003 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 04.02.2005 wurde unter TZ 1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen (Prüfungsbericht vom 17.09.1999) festgestellt, welche Punkte noch nicht bzw. noch nicht vollständig erledigt sind, u. a. der Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung. Dieser Prüfungsbericht wurde dem Marktgemeinderat am 04.10.2005 unter TOP 105 bekannt gegeben, der unter diesem Tagesordnungspunkt nochmals seinen Beschluss vom 30.05.2000, TOP 123 a), bestätigte. Mit Schreiben vom 25.01.2006 stellte das Landratsamt Kronach fest, dass der Marktgemeinderat Küps wiederholt den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung abgelehnt hat und sah sich daher veranlasst, erneut und sehr nachdrücklich auf die geltende Rechtslage hinzuweisen, wobei der Marktgemeinderat gebeten wurde, sich ein weiteres Mal mit der Problematik zu befassen und bis spätestens 01.07.2006 eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass ein erneut ablehnender Beschluss des Marktgemeinderates von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich einer möglichen Beanstandung geprüft werden muss. Dem Marktgemeinderat wurde in der Sitzung am 27.06.2006 unter TOP 63 die Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 25.01.2006 bekannt gegeben, der unter TOP 63 a) beschloss, an den bisherigen Beschlussfassungen festzuhalten und lehnte den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung erneut ab.

Mit Schreiben vom 24.07.2006 teilte das Landratsamt Kronach mit, von der fortbestehenden Weigerung des Marktgemeinderates, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu beschließen, Kenntnis genommen zu haben. Es weist hierzu jedoch nochmals eindringlich auf folgendes hin:

Wie bereits ausführlich dargelegt, besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, die gesetzlich normierten Grundsätze der Einnahmebeschaffung entsprechend Artikel 62 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zu beachten. Dazu gehört auch, dass die durch das Gesetz vorgegebene Reihenfolge der Einnahmebeschaffung eingehalten wird. Dies bedeutet, dass die „besonderen Entgelte“ für Leistungen der Gemeinde vorrangig vor Steuern und vor Krediten zur Einnahmebeschaffung heranzuziehen sind (Artikel 62 Absatz 2 und 3 GO). Nach dieser Systematik hat der Markt Küps alle ihm zustehenden Einnahmemöglichkeiten aus besonderen Entgelten für von ihm erbrachte Leistungen auch tatsächlich auszuschöpfen und von daher eben auch Straßenausbaubeiträge geltend zu machen.

Daraus folgend ist der Beschluss des Marktgemeinderates Küps vom 27.06.2006 rechtswidrig.

Nur bei einer raschen und nachhaltigen Verbesserung der Finanz- und Haushaltssituation des Marktes Küps könnte von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des bezeichneten Beschlusses abgesehen werden. Nach den vorliegenden Daten des Gemeindehaushaltes für das Haushaltsjahr 2006 ist davon gegenwärtig nicht auszugehen.

Das Landratsamt Kronach ist aber bereit, die weitere Entwicklung bis zur Vorlage des Haushaltes des Marktes Küps für das Haushaltsjahr 2007 abzuwarten.

Wir halten es aber jedenfalls für unabdingbar, dass der Markt Küps, für den Fall, dass eine deutliche Verschlechterung seiner Einnahme- und in deren Folge seiner Finanzsituation

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

abzusehen sein sollte, zeitnah das Einnahmeinstrument des Straßenausbaubeitrages aktiviert.

In der anschließenden Diskussion wurde von allen Fraktionen einhellig die Auffassung vertreten, dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zur Zeit nicht näher zu treten und an den bisherigen Beschlüssen in diesem Zusammenhang festzuhalten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Satzung zum jetzigen Zeitpunkt ungerecht wäre, weil teilweise Straßenbaumaßnahmen im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen oder der Städtebausanierung durchgeführt wurden, die nunmehr im nachhinein nicht mehr umgelegt werden können. Benachteiligt wären nun die Straßenanlieger künftiger umlagefähiger Maßnahmen. Deshalb sollte nach Möglichkeit ein für alle Bürger gleicher Ausgangsstand in Bezug auf die Straßenzustände erreicht werden, bevor eine solche Straßenausbaubeitragssatzung erlassen wird. Bis dahin soll die Haushaltssanierung dadurch erreicht werden, dass insbesondere kostendeckende Gebühren im Bereich der Einrichtungen des Marktes Küps erhoben, weniger Kredite aufgenommen und entsprechende Sparmaßnahmen im Verwaltungshaushalt umgesetzt werden.

Ohne Abstimmung

108 Erlass einer Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen

Vollzug der Prüfungsberichte der Jahresrechnungen 1999 mit 2003 bzw. 1994 mit 1998 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 04.02.2005 bzw. 17.09.1999.

In den o. g. Prüfungsberichten sowie den entsprechenden Stellungnahmen des Landratsamtes Kronach vom 17.04.2001, 19.08.2002 und 25.01.2006 wurde immer wieder auf die nicht vorhandene Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen hingewiesen. Der Marktgemeinderat hat sich in seinen Sitzungen am 01.10.2002 TOP 143, 04.11.2003 TOP 167, 04.10.2005 TOP 105 und 27.06.2006 TOP 63 b mehrmals mit dieser Thematik beschäftigt und letztendlich die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf dem Gemeinderat vorzulegen, der die Bauherren bei der Errichtung von Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen verpflichtet, einen Kinderspielplatz in entsprechender Größe hinzustellen und zu unterhalten. Beschlossen und dem Landratsamt bereits mitgeteilt wurde, dass rückwirkend bzw. für sogenannte „Altfälle“ keinerlei Schritte unternommen werden, d. h., die Durchsetzung der Kinderspielplatzverpflichtung diesbezüglich nicht erfolgt, sondern erst künftig mit in Kraft treten der vom Markt Küps neu zu erlassenden Satzung.

Eine Umfrage im Juni 2007 unter den 18 Städten und Gemeinden des Landkreises Kronach sowie der Stadt Burgkunstadt und der Gemeinde Redwitz, von denen lediglich zwei nicht antworteten, hat ergeben, dass keine einzige eine Satzung zur Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen im Sinne des Art 8 BayBO erlassen hat.

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung wurde den einzelnen Ratsmitgliedern vorab zur Kenntnisnahme übersandt.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass der Erlass einer solchen Satzung nicht erforderlich ist. Rückwirkend können die Bauherren entsprechender Häuser wohl nicht verpflichtet werden, Kinderspielplätze zu errichten bzw. abzulösen und in Zukunft kann nach heutiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass Häuser mit mehr als 3 Wohneinheiten wegen des fehlenden Bedarfs nicht errichtet werden.

Nach entsprechender Beratung fasste der Marktgemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Eine „Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen“ wird nicht erlassen.

Abstimmung: einstimmig

109 Dorferneuerung Theisenort (DE):  
Zusatzvereinbarung zum Ausbau der Ortsstraßen in Theisenort

Mit Schreiben vom 07.08.2007 teilt der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Theisenort mit, dass die im Jahr 2003 zwischen dem Markt Küps und der Teilnehmergeinschaft Theisenort abgeschlossene Vereinbarung über die Straßenraumgestaltung im Bereich des Amselweges und Teilen der Oberen Dorfstraße und der Unteren Dorfstraße gemäß Punkt 10 dieser Vereinbarung bereits seit Januar 2006 unwirksam geworden ist. Für die vorgesehenen Baumaßnahmen, und zwar für die Straßenraum- und Ortskerngestaltung im Bereich des Schlossplatzes und Teile des Amselweges, sowie Teile der Oberen und Unteren Dorfstraße, ist deshalb der Abschluss einer neuen Zusatzvereinbarung erforderlich. Hinsichtlich der Förderung gilt hier das gleiche, so wie es bereits für die Zusatzvereinbarung „Dorfplatz“ gegolten hat, das nämlich die Kostenbeteiligung der Gemeinde nicht mehr bei 35 % (Altvereinbarung), sondern bei 50 % liegt. Darauf wurde bereits im Beschluss vom 14.11.2006, Top 119, bei dem es um die Durchführung der Baumaßnahmen 2007 ging, hingewiesen, so dass dies nicht neu ist.

Durch den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft wird im eingangs erwähnten Brief auch darauf hingewiesen, dass die neuen Vereinbarungen grundsätzlich die Entsorgung von teerhaltigem Material mit 100 %iger Kostenlast der jeweiligen Kommune vorsehen.

Nachdem der Markt Küps die Verzögerung der Ausführung nicht zu verantworten hat, wird, wie bereits beim Projekt „Dorfplatz“, die ursprüngliche Vereinbarung durch eine Zusatzvereinbarung fortgeschrieben. Damit können die Kosten für das Entsorgen des teerhaltigen Materials zu 50 % von der Teilnehmergeinschaft mit finanziert werden.

Die zu genehmigende Zusatzvereinbarung ist abgestimmt auf die vom Verband für ländliche Entwicklung entwickelten Ausführungskosten für den im Jahr 2007 geplanten Bauabschnitt. Diese belaufen sich auf brutto 435.000 €, zzgl. 52.200 € für Bauoberleitung und Bauüberwachung, sowie Verwaltungskosten, somit insgesamt auf 487.200 €. Die 50 %ige Kostenbeteiligung beträgt somit 243.600 €.

Beschluss:

Die Ausführungen im Sinne der Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung des Marktgemeinderates wird dazu erteilt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Zusatzvereinbarung im Sinne des Sachvortrages mit der Teilnehmergeinschaft abzuschließen.

Im Haushalt 2007 sind für die Dorferneuerung Theisenort enthalten ein Ansatz von 106.800 € und ein Haushaltrest aus 2006 in Höhe von 53.200 €, somit kann 2007 insgesamt verfügt werden über 160.000 €. Der fehlende Rest der Kostenbeteiligung im Sinne der Zusatzvereinbarung wird für den Fall, dass die Fälligkeit noch 2007 entsteht, über einen Nachtragshaushalt, oder andernfalls im Jahr 2008 neu im Haushalt eingestellt.

Abstimmung: einstimmig

#### 110 Pauschale Maschinenversicherung für die Wasserversorgung

Der Marktgemeinderat wurde bereits in seiner Sitzung vom 24.07.2007 unter TOP 88 hinreichend über das Angebot der Versicherungskammer Bayern zum Abschluss einer pauschalen Maschinenversicherung für die Wasserversorgung informiert. Nachdem weiterer Informationsbedarf bestand wurde die Entscheidung zur nächsten Sitzung vertagt. Bis dahin sollten weitere Informationen eingeholt werden. Diese bezogen sich vor allem auf die folgenden Punkte

- welche Kommunen haben eine derartige Versicherung abgeschlossen
- entsteht durch eine solche Versicherung eine Überversicherung
- welche Schäden wären in der Vergangenheit mit einer solchen Versicherung abgedeckt gewesen.

Im Rahmen des Sitzungsvollzuges wurde mit den Nachbargemeinden Kontakt aufgenommen. Drei Kommunen verfügen derzeit über eine pauschale Maschinenversicherung, eine Kommune wird demnächst eine abschließen, die anderen Kommunen sind zum Teil in einem Zweckverband zusammengefasst oder beziehen ihr Wasser über die FWO, wodurch sich die Frage einer Maschinenversicherung für die einzelnen Kommunen hierdurch nicht stellt.

Durch den Abschluss einer Maschinenversicherung wird keine Doppelversicherung geschaffen. Lediglich im Vandalismusbereich kann dies vorkommen und wird in aller Regel durch die Absenkung des Beitragssatzes in der Kommunalen Sachversicherung ausgeglichen.

Bei der vorgenannten Maschinenversicherung kann man auch von einer Reparaturkostenversicherung sprechen, nachdem in der Kommunalen Sachversicherung lediglich die Überspannung infolge einer Blitzüberspannung versichert ist. Reine Netzüberspannungen, für die der Versorger nicht haftbar gemacht werden kann, sind nicht Bestandteil der Kommunalen Sachversicherung, sondern könnten über die pauschale Maschinenversicherung abgedeckt werden.

Wie bereits in der Sachdarstellung des o. g. Tagesordnungspunktes erläutert, sind u. a. Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel und anderer Risiken abgedeckt. Im Jahr 2005 musste ein Schadenfall auf eigene Kosten (3.359,93 Euro) behoben werden, der letztendlich auf eine Fehlbedienung zurückzuführen war. Des Weiteren musste in diesem Jahr ein Überspannungsschaden (1.862,10 Euro), der jedoch nicht von einer Blitzüberspannung herrührt, selbst reguliert werden.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Wie bereits bei der letzten Sitzung erläutert, richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Gesamtversicherungssumme von derzeit 775.000 Euro. Der Jahresbeitrag würde sich demnach je Schadensfall bei einer Festbeteiligung von 5 % und

- mindestens 500 Euro – auf 1.943,03 Euro
- mindestens 2.500 Euro – auf 1.511,06 Euro

belaufen.

In den vorgenannten Beträgen sind 10 % Dauernachlass für eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren und ein vom Schadensverlauf abhängiger Rabatt von 30 %, der jedoch variieren kann, enthalten.

Marktgemeinderat Wolfgang Reuter empfahl mit der Versicherungskammer Bayern zu verhandeln und nach Möglichkeit in den Vertrag mit aufzunehmen, dass Totalschäden zu 50% und nicht zum Zeitwert erstattet werden sowie erforderliche Erdarbeiten mit übernommen werden, wenn dies nicht bereits Bestandteil der Versicherungsbedingungen ist.

Beschluss:

Dem Angebot der Versicherungskammer Bayern wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Anregungen in der Sachdarstellung, umgehend die pauschale Maschinenversicherung für die Wasserversorgung zu beantragen und die Selbstbeteiligung auf 5 % mindestens 500 Euro je Schadenfall zu vereinbaren.

Abstimmung: dafür 11; dagegen 6

111 Wasserversorgung Markt Küps:  
Teilnahme an der neuen Runde beim Benchmarking in der Wasserversorgung

Die Bundesregierung hat zur Abwendung der Liberalisierungsbestrebungen der EU eine Modernisierungsstrategie für die nachhaltige Wasserwirtschaft in Bayern verabschiedet. Ziel dieser Strategie ist es, deutsche Wasserver- und Abwasserentsorger als effiziente, kundenorientierte und wettbewerbsfähige Dienstleistungsunternehmen zu stärken und dabei sowohl den hervorragenden technischen Standard als auch die hohe Ver- und Entsorgungssicherheit beizubehalten. Dabei ist Benchmarking das von der Bundesregierung empfohlene Instrument zur Umsetzung der Strategie.

Unterstützt von den kommunalen Spitzenverbänden Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Landesverband Bayern sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird dem Projekt "Benchmarking Wasser Bayern – 3. Runde" die oben empfohlene Standortbestimmung angegangen. Dies bekräftigte das Bayerische Staatsministerium zuletzt mit Schreiben vom 31.07.2007.

Alle sind sich einig: Die Wasserversorgung muss in kommunaler Hand bleiben! Den anhaltenden Liberalisierungsbestrebungen der EU kann aber nur aktiv mit einer Modernisierungsstrategie begegnet werden. Ziel muss es sein, die Wasserversorger als moderne Dienstleistungsunternehmen zu stärken, um effizient, kundenorientiert und wettbewerbsfähig zu sein. Benchmarking (=vom Besten lernen) ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung dieser Strategie.

Folgender Nutzen für den Markt Küps wurde durch den Ersten Bürgermeister dargestellt:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- Alle durch das Benchmarking zur Verfügung gestellten Daten versetzen den Markt Küps in die Lage, eine objektive Positionsbestimmung seiner Leistung vorzunehmen und entsprechend zu kommunizieren!
- Alle durch das Benchmarking zur Verfügung gestellten Daten bieten dem Markt Küps die Grundlage für die Verbesserung seiner Leistungswerte!
- Alle durch das Benchmarking zur Verfügung gestellten Daten tragen dazu bei, der Politik und allen anderen Interessierten zu vermitteln, dass die Branche in der Lage ist, die Modernisierung der Wasserwirtschaft aus eigener Kraft zu schaffen!
- Alle durch das Benchmarking zur Verfügung gestellten Daten tragen dazu bei, dass die Prinzipien Anonymität, Vertraulichkeit und Freiwilligkeit dauerhaft Bestandteil von Kennzahlenprojekten bleiben!

Was erhält der Markt Küps durch Teilnahme am Benchmarking-Projekt:

- Auf der Grundlage von unternehmensspezifischen Daten der Teilnehmer wird jedem am Kennzahlenvergleich beteiligten Unternehmen ein individueller und aussagekräftiger Ergebnisbericht zur Verfügung gestellt, der nach einer seriösen Datenanalyse eine objektive Positionsbestimmung der eigenen Leistungsfähigkeit zur Vergleichsgruppe aufzeigt.
- Dieser Bericht bildet mit rund 100 Unternehmensdaten und 40 Standardkennzahlen die Grundlage für die betriebsinterne Datenanalyse mit der Erarbeitung möglicher Optimierungspotenziale.
- Zusätzlich wird ein zusammengefasster anonymisierter Bericht für die Politik und Öffentlichkeit "Branchenbild der Wasserversorgung" in Bayern" als wesentlicher Beitrag des Modernisierungsprozesses erstellt werden.

Durch den Ersten Bürgermeister wurde die Teilnahme des Marktes Küps am Projekt "Benchmarking Wasser Bayern – 3. Runde" vorgeschlagen. Notwendig dafür ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Fa. Rödel & Partner GbR, Nürnberg. Die Kosten für das Einstiegsmodul bei Teilnahme am Projekt würden sich auf 500,00 € (brutto) einmalig belaufen. Ein Erhebungsaufwand von ca. 6 Stunden für die Verwaltung wird notwendig. Eine zukünftig jährliche Teilnahme am Benchmarking-Projekt Wasser ist zu empfehlen.

Beschluss:

Nach einer kurzen Aussprache bestand mehrheitlich mit dem Vorschlag des Ersten Bürgermeisters, sich am Projekt "Benchmarking Wasser Bayern – 3. Runde" zu beteiligen, Einverständnis.

Abstimmung: dafür 14; dagegen 3

112 Volksschule Küps, Am Hirtengraben 7;  
Baumaßnahme für die offene Ganztageschule - Vergabeentscheidung

Infolge der Beschlussfassung des Marktgemeinderates, TOP 31, vom 27.03.2007 wurden zwischenzeitlich einige Gewerke des Leistungsumfanges ausgeschrieben.

Die Submission dieser Gewerke fand am 04.09.2007 statt. Die geprüften Auswertungsergebnisse und die Vergabeempfehlungen stellen sich wie folgt dar:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

## A) Elektrotechnik

Insgesamt wurden sieben Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Rangfolge	Anbieter	Bruttosumme	Differenz in €	Differenz in %
1	Beck, Heldburg	24.377,96 €		100,00%
2	Jakob, Weißenbrunn	26.700,57 €	2.322,61 €	109,53%
3	Schnell, Johannisthal	27.783,97 €	3.406,01 €	113,97%
4	Kestel, Zeyern	28.189,43 €	3.811,47 €	115,63%

Von Seiten des Planungsbüros Berndorfer GmbH, Kronach, wird vorgeschlagen, der Firma Beck, Heldburg, den Auftrag zu erteilen.

## B) Heizungs-/Sanitärtechnik

Insgesamt wurden acht Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Rangfolge	Anbieter	Bruttosumme	Differenz in €	Differenz in %
1	Fenn, Schmölz	35.581,43 €		100,00%
2	Kuhnlein, Kronach	36.758,86 €	1.177,43 €	103,31%
3	Meyer, Oberlangensstadt	37.007,83 €	1.426,40 €	104,01%

Von der Firma Fenn wurde ein Nebenangebot für alternative Heizkörper abgegeben. Diese Alternative konnte jedoch nicht gewertet werden, da die Heizkörper nicht denen des Leistungsverzeichnisses entsprochen hat.

Von Seiten des Planungsbüros Berndorfer GmbH, Kronach, wird vorgeschlagen, der Firma Fenn, Schmölz, den Auftrag zu erteilen.

## C) Tischlerarbeiten (Holz-Leichtmetallfenster)

Insgesamt wurden zwölf Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Rangfolge	Anbieter	Bruttosumme	Differenz in €	Differenz in %
1	Stenglein, Au	27.910,26 €		100,00%
2	Spielbühler, Thurnau	29.502,48 €	1.592,22 €	105,70%
3	Gebr. Schneider, Stimpfach	37.191,07 €	9.280,81 €	133,25%
kW	Schneider, Theisenort	40.553,65 €	12.643,39 €	145,30%

kW = keine Wertung wegen VOB-Formfehlern

Von Seiten des Büros 3D Architekten-Ingenieure, Kronach, wird vorgeschlagen, der Firma Stenglein, Au, den Auftrag zu erteilen.

## D) Abbruch-, Rohbauarbeiten und Außenanlagen

Insgesamt wurden acht Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert. Acht Firmen haben ein Angebot abgegeben.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Rangfolge	Anbieter	Bruttosumme	Differenz in €	Differenz in %
1	Eichhorn, Ludwigsstadt	36.881,67 €		100,00%
2	Witzgall, Stambach	39.798,00 €	2.916,33 €	107,91%
3	Hartfil, Küps	40.069,73 €	3.188,06 €	108,64%
4	Oeschlegel, Geroldsgrün	40.849,63 €	3.967,96 €	110,76%
5	Mühlherr, Küps	41.744,34 €	4.862,67 €	113,18%
6	Geiger, Friesen	45.151,10 €	8.269,43 €	122,42%
7	Eidloth, Steinberg	54.380,62 €	17.498,95 €	147,45%
8	Ultsch, Theisenort	60.977,03 €	24.095,36 €	165,33%

Von Seiten des Büros 3D Architekten-Ingenieure, Kronach, wird vorgeschlagen, der Firma Eichhorn, Ludwigsstadt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Anhand der vier Vergabevorschläge werden die Aufträge der in der Sachdarstellung einzeln aufgeführten Gewerke an die jeweils wenigstnehmenden Firmen vergeben.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Zuschläge zu erteilen und Bauverträge abzuschließen.

Abstimmung: Zu A, C und D: einstimmig;  
Zu B: dafür 16; dagegen 1

113 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes - BayKiBiG  
Förderanspruch für die Betreuung in Tagespflege gem. Art. 18 ff. BayKiBiG – Anerkennung  
von Betreuungsplätzen im Markt Küps

Unter TOP 59 der MGR Sitzung vom 12.06.2007 wurde im Sinne der Vorgaben des BayKiBiG über den örtlichen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen für Kinder des Marktes Küps Beschluss gefasst. Hier wurden Kindergartenplätze, Kinderkrippenplätze, Kinderhortplätze und Plätze in integrativen Einrichtungen seitens des Gremiums als förderfähig festgelegt. Nicht berücksichtigt war bislang die „Betreuung in Tagespflege“ durch Tagesmütter, da der Markt Küps hier derzeit aufgrund des ohnehin vielfältigen Angebotes keinen Bedarf sah.

Wie das Landratsamt Kronach nun mit Schreiben vom 24.08.2007 mitteilt, sollte nun zusätzlich zu der bereits durchgeführten örtlichen Bedarfsermittlung, aufgrund des verstärkten Bedarfes für die Betreuung in Tagespflege im Landkreis Kronach, von allen Landkreisgemeinden eine „angemessene Zahl von Tagespflegeplätzen – vorsorglich – als bedarfsnotwendig anerkannt und ein entsprechender Ratsbeschluss gefasst werden...“. Nachdem erstmalig im Jahr 2006 Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, gewinne die Tagespflege als gleichberechtigte Institution zu allen anderen Kindertagesstätten, mehr und mehr an Bedeutung.

Mit der Anerkennung dieser Betreuungsplätze sind die Fördervoraussetzung gegeben – ob sich tatsächlich ein Bedarf für den Markt Küps abzeichnet, bleibt jedoch abzuwarten, so der Erste Bürgermeister. Er schlug dem Gremium deshalb vor, analog der örtlichen Bedarfsplanung zusätzlich 5 Plätze für die Betreuung in Tagespflege anzuerkennen. Die örtliche Bedarfsplanung i.S.d. Art. 7 BayKiBiG gestaltet sich demnach für das anstehende Betreuungsjahr 2007/2008, wie folgt:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Kindergartenplätze:	281 Plätze
Kinderkrippenplätze:	10 Plätze
Kinderhortplätze:	5 Plätze
Plätze in integrativen Einrichtungen:	3 Plätze
Plätze in Tagespflegeeinrichtungen: NEU!!	5 Plätze

Beschluss:

Mit Den Ausführungen besteht Einverständnis.

Abstimmung: einstimmig

114 Förderung der Denkmalpflege im Markt Küps:  
Zuschussantrag von Frau Alexandra Herwarth von Bittenfeld zur Erneuerung der Regenabflüsse sowie Restaurierung und Anstrich der Fassade am Schloss Küps

Mit Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, 7 und 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG), vom 30.08.2007, wurde die o.g. Maßnahme auch zur Bezuschussung eingereicht und soll auch wegen der Dringlichkeit in diesem Jahr noch durchgeführt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme, die insbesondere die Erneuerung der Dachrinnen und Fallrohre sowie die Sanierung der Fassade beinhaltet, belaufen sich auf ca. 39.600 EUR. Der Markt Küps hat für solche Maßnahmen stets einen Zuschuss von 10% der denkmalpflegerischen Mehrkosten gewährt, die vom Landratsamt Kronach noch festzustellen sind und sicherlich darunter liegen. Der gemeindliche Zuschuss würde deshalb maximal 3.960 EUR betragen.

Deckungsmittel stehen bei Haushaltsstelle 3650.9870 nicht mehr zur Verfügung. Der HH-Ansatz mit 1000 € ist bereits durch eine Entscheidung des Marktgemeinderates gebunden. Des Weiteren wurden außerplanmäßige Ausgaben von 5000 EUR beschlossen. Auf den Haushaltsrest mit 4.000 EUR wurden bisher 2608 EUR ausgegeben und es steht noch eine Schlusszahlung mit ca. 400 EUR aus, so dass nach derzeitiger Einschätzung – ohne die obige Maßnahme - auf der Haushaltsstelle überplanmäßige Ausgaben von ca. 4.000 EUR anfallen. Berücksichtigt man die Maßnahme am „Schloss Küps“, würden die überplanmäßigen Ausgaben maximal auf ca. 7.960 EUR ansteigen. Die Ausgabemehrungen können im Rahmen der Gesamtdeckung des Vermögenshaushaltes ausgeglichen werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Frau Alexandra Herwarth von Bittenfeld wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Der Markt Küps gewährt einen freiwilligen Zuschuss von 10% der denkmalpflegerischen Mehrkosten, maximal 3.960,00 EUR. Die außerplanmäßigen Ausgaben auf Haushaltsstelle 3650.9870 werden genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

115 Umstellung des bestehenden Erdgasliefervertrages vom 23.02./01.03.1989

Mit Erdgaslieferungsvertrag vom 23.02./01.03.1989 wurde mit unserem damaligen Versorger, der Fränkischen Gas-Lieferungs-Gesellschaft mbH (FGL) ein Sondervertrag über die Lieferung von Erdgas, als Sammelvertrag für die gemeindlichen Verbrauchsstellen, abgeschlossen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

In ihrem Schreiben vom 22.12.2006 teilt uns die E.ON Bayern AG (E.ON) als Rechtsnachfolger der FGL mit, dass durch neue gesetzliche Bestimmungen, wie die neue Netznutzungsverordnung und die Trennung von Netz und Vertrieb vom Gesetzgeber die Markttransparenz gefördert wird und es daher notwendig ist, die Belieferung auf eine aktualisierte vertragliche Basis zu stellen. In diesem Zusammenhang wurde uns ein entsprechender Erdgasliefervertrag zur Unterzeichnung vorgelegt.

Damit zukünftige Preisänderungen für den Verbraucher nachvollziehbar sind, bietet uns deshalb die E.ON als unser jetziger Gaslieferant einen modifizierten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Erdgasliefervertrag mit Preisformeln zum Abschluss an. Dieser sieht – wie bisher praktiziert – beim Arbeitspreis eine 100 %ige Koppelung an den Preis für leichtes Heizöl und beim Leistungspreis eine Bindung an den Tariflohn vor. Dadurch ergeben sich vor allem in der direkten Nachvollziehbarkeit der Preisänderungen Vorteile, da die Preisführungsgrößen (Heizölpreis und Lohn) einsehbar sind.

Des Weiteren werden künftig die Energiesteuer sowie die gewährten Nachlässe auf den Arbeitspreis gesondert ausgewiesen.

Aus der gesetzlich geforderten Trennung zwischen Netz und Vertrieb resultiert somit auch ein neuer Vertragsaufbau. Der zum Abschluss vorgelegte Erdgasliefervertrag beinhaltet nur die Energielieferung. Die Bestimmungen zur Netznutzung aus dem bestehenden Vertrag behalten bis zum Abschluss eines gesonderten Netznutzungsvertrages zu einem späteren Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Das o.g. Vertragsangebot vom Dezember 2006 hat die Verwaltung dem Bayerischen Gemeindetag (BayGT) zu Überprüfung zugeleitet. Von dort aus wurde uns Ende Februar 2007 mitgeteilt, dass vor einer Unterzeichnung noch einige Punkte mit der E.ON zu klären sind.

Zwischenzeitlich wurden diese Punkte mit der E.ON geklärt, wobei der bestehende Erdgasliefervertrag vom 23.02./01.03.1989 von der E.ON zum 30.09.2007 gekündigt wurde. Infolge der formellen Kündigung wurde uns am 27.07.2007 ein neuer Vertrag, mit dem die Bedenken der BayGT ausgeräumt wurden, vorgelegt. In seiner E-Mail vom 06.09.2007 rät uns daher der BayGT zum Abschluss des von der E.ON überarbeiteten Vertrages.

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und gilt bis zum 30.09.2008. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

#### Beschluss:

Dem vorliegenden Vertragsangebot der E.ON Bayern AG vom Juli 2007 wird infolge der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

N I C H T Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G